



Leihvertrag für mobiles Endgerät

Zwischen

Schule: _____
- im folgenden Verleiher -

und

Schüler/in: _____

Anschrift: _____

Gesetzlicher Vertreter: _____

Anschrift: _____

- im folgenden Entleiher -

wird folgender Leihvertrag geschlossen.

§ 1 Leihgabe

(1) Der Verleiher stellt dem Entleiher folgendes mobile Endgerät zum alleinigen Zweck der schulischen Nutzung zur Verfügung:

Gerätebezeichnung: _____

Serien-/Inventarnummer: _____

Ggf. interne Nummer: _____

Zubehör: _____

Das ausgegebene mobile Endgerät und Zubehör wird im Folgenden als „Leihgabe“ bezeichnet.

(2) Die Übergabe der Leihgabe erfolgte in folgendem Zustand (bitte ankreuzen):

- ohne Mängel
- mit folgenden Mängeln: _____

(3) Vereinbarter Zeitraum der Ausleihe: _____ bis _____

- (4) Die Parteien sind sich über die Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung einig.
(5) Die Leihgabe oder ein Teil davon darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.

§ 2 Pflichten des Entleihers

- (1) An der Leihgabe dürfen keinerlei irreversible, technische Veränderungen vorgenommen werden. Es ist auch nicht erlaubt, in das System der Leihgabe technisch einzugreifen und Voreinstellungen und/oder Profile zu verändern oder zu bearbeiten.
- (2) Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit der Leihgabe. Sollte die Leihgabe oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung oder sonstiges schuldhaftes Verhalten beschädigt werden, haftet der Entleiher für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leihgabe oder ein Teil davon verloren geht. Der Entleiher verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
- (3) Jede Beschädigung oder Verlust der Leihgabe oder eines Teils davon, ist dem Verleiher sofort schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Nutzer/innen bzw. Entleiher/innen sind verpflichtet, geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere dürfen keine strafbaren Inhalte, z.B. pornographischer, gewaltdarstellende oder -verherrlichende, rassistische, menschenverachtende oder denunzierende Inhalte erstellt, aufgerufen, ins Netz gestellt, versendet oder auf sonstige Weise veröffentlicht werden.
- (5) Die Leihgabe dient ausschließlich der schulischen Nutzung. Jegliche Folgekosten, die aus der privaten Nutzung der Leihgabe entstehen, hat der Entleiher zu tragen. Der Verleiher bzw. die Lehrkräfte dürfen die Leihgabe jederzeit kontrollieren. Browser- und App-Verläufe dürfen durch den Entleiher nicht gelöscht werden.
- (6) Entstehende Kosten durch das Herunterladen bzw. Installieren kostenpflichtiger Webinhalte bzw. Software, auch aus den App-Stores, trägt der Entleiher. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung.

§ 3 Nutzungsregelungen für den Unterrichtsalltag

- (1) Sofern es nicht explizit durch eine Lehrkraft angeordnet wurde, ist es untersagt
- in sozialen Netzwerken zu surfen
 - Filme, Musik oder Spiele zu streamen oder zu spielen
 - Foto-, Film- oder Tonaufnahmen zu erstellen.
- (2) Kein während des Unterrichts aufgenommenes Material darf ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Betroffenen veröffentlicht werden. Das gilt für Arbeitsmaterial ebenso wie für Videos oder Fotos.
- (3) Die Nutzung und der Betrieb von Tauschbörsen jeglicher Art sind verboten.
- (4) Die Speicherung des Tafelbilds muss von der jeweiligen Lehrkraft gestattet werden.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Leihvertrag läuft über den in §1 (3) angegebenen Zeitraum.
Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe dem Verleiher spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben.
- (2) Der Verleiher kann den Leihvertrag auch vor Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von einer Woche kündigen, insbesondere wenn der Schüler bzw. die Schülerin die Schule verlässt.
- (3) Der Verleiher kann die Leihe außerdem jederzeit gemäß § 605 BGB ohne Einhaltung einer Frist kündigen, also insbesondere:

1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
 2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.
- (4) Die Leihgabe ist nach Ende des vereinbarten Zeitraums der Ausleihe bzw. nach Kündigung des Vertrags unverzüglich an die ausgebende Schule zurück zu geben.
- (5) Nach der Rückgabe der Leihgabe werden alle Daten des Entleihers den datenschutzrechtlichen Vorgaben und Gesetzen entsprechend durch den Verleiher gelöscht.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 598 ff. BGB.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bedingungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten Zielsetzungen der Vertragsparteien entsprechen.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ein wirksamer Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftliche erfolgen. Individualabreden bleiben davon jeweils unberührt (§305b BGB).
- (4) Soweit dieser Leihvertrag keine speziellen Regelungen enthält, gilt ergänzend die allgemeine Nutzungsordnung der EDV-Einrichtungen an der Schule, soweit vorhanden.
- (5) Gerichtsstand ist München.
- (6) Mit ihrer Unterschrift erklären die Parteien, jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben.
- (7) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Entleiher den Erhalt der Leihgabe.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Verleiher/in: _____

Unterschrift Entleiher/in: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: _____

Endgerät gefördert durch:

Bundesministerium für Bildung und Forschung
DigitalPakt 2019 bis 2024 („Sonderausstattungsprogramm“)